Tiefbauamt Graubünden
Uffizi da construcziun bassa dal Grischun
Ufficio tecnico dei Grigioni

Loëstrasse 14, 7001 Chur
Tel. +41 81 257 37 00
www.tba.gr.ch
info@tba.gr.ch

Nr. 26.11.29705
Datum 7. September 2026

VERFÜGUNG

Strassenreklame
Art. 95 - 100 Signalisationsverordnung (SSV)
Art. 24 - 29 Strassenverordnung des Kantons Graubünden (StrV)

Gesuchstellerin	Gemeinde Bonaduz, Hauptstrasse 25, 7402 Bonaduz
Vertretung	Patrick Schlegel, Gemeindeschreiber - 081 660 33 39
Reklamevorhaben	Wahlplakate entlang der Kantonsstrassen innerorts
Anlass / Datum	Gemeindewahlen vom 6. Juni 2027
Kantonsstrasse	Italienische Strasse, Rechtsrheinische Oberländerstrasse und Sculmserstrasse
Ort / Parzellen Nr.	Bonaduz innerorts
Gemeinde	Bonaduz
Tiefbauamt Graubünden	Bezirk 1 Chur

Feststellungen und Erwägungen:

Bei der nachgesuchten Reklame handelt es sich um eine sogenannte Strassenreklame. Gemäss Art. 99 SSV sind solche Anlagen bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann, verbunden mit den nötigen Auflagen, erteilt werden, sofern die Reklame die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und den einschlägigen Vorschriften entspricht.

Gestützt auf Art. 95 ff. SSV sowie auf Art. 24 ff. StrV

verfügt das Tiefbauamt Graubünden:

1. Den an den Gemeindewahlen vom 6. Juni 2027 in Bonaduz beteiligten politischen Ortsparteien bzw. Kandidierenden wird im Hinblick auf die Wahlen unter den nachfolgenden Auflagen die Bewilligung erteilt, vom **24. April 2027 bis zum 7. Juni 2027 entlang der Kantonsstrassen in Bonaduz innerorts** Wahlplakate aufzustellen und anzubringen. Nach dem Wahlwochenende sind die Wahlplakate unverzüglich und unaufgefordert wieder zu entfernen. Im Falle eines zweiten Wahlgangs sind die Wahlplakate nach dem zweiten Wahlwochenende, d.h. am **9. August 2027**, unverzüglich zu entfernen.

2. Diese Bewilligung ist den für das Anbringen der Wahlwerbung verantwortlichen Personen zur Kenntnis zu bringen.

3. **Bewilligungen anderer Instanzen** (z.B. kommunale Baubewilligung) sowie allfällige **Rechte Dritter** (Behörden, Grundeigentümer, Werkeigentümer [z.B. Eigentümer Kandelaber], etc.) werden **ausdrücklich vorbehalten.**

4. Wahlplakate dürfen **ausschliesslich im Innerortsbereich** entlang der Kantonsstrasse angebracht werden. Wahlplakate im **Ausserortsbereich** der Kantonsstrassen bedürfen einer **zusätzlichen Einzelbewilligung des Tiefbauamts** (Formular siehe *www.tba.gr.ch → Bewilligungen → Strassenreklamen*).

 Der Bereich „innerorts" liegt zwischen den Ortschaftstafeln. Auf Hauptstrassen stehen Ortschaftstafeln mit weisser Schrift auf blauem Grund („Ortsbeginn auf Hauptstrassen", Sig. 4.27; „Ortsende auf Hauptstrassen", Sig. 4.28).

 Im Bereich der Nationalstrasse N13 sind Wahlplakate verboten.

5. **Das Anbringen von Wahlplakaten im Bereich von Fussgängerstreifen, Signalen und Kreiseln, Kuppen und Bahnübergängen sowie im Bereich von Verzweigungen, Engpässen und unübersichtlichen Kurven, ist unzulässig.** Freistehende Strassenreklamen mit einer Fläche von mehr als 3.50 m² müssen mindestens 3.00 m vom Fahr- resp. Gehwegrand entfernt sein; für solche unter 3.50 m² genügt ein Abstand von 0.50 m, sofern aus Gründen der Verkehrssicherheit die geforderten Sichtweiten nicht beeinträchtigt sind.

6. Die Wahlplakate dürfen nicht in dichter Folge aneinander angebracht werden, sondern sind zu verteilen. Die Plakate dürfen nicht angeklebt werden. Sie sind durch andere, leicht lösbare Befestigungsmittel anzubringen. Reflektierende und fluoreszierende Farben sind untersagt.

7. Die Wahlplakate für die Gemeindewahlen dürfen frühestens am **24. April 2027** angebracht werden uns sind spätestens am **7. Juni 2027** wieder zu entfernen. Im Falle eines zweiten Wahlgangs sind die Wahlplakate nach dem zweiten Wahlwochenende, d.h. am **9. August 2027**, unverzüglich zu entfernen.

8. Die Wahlplakate werden vom Tiefbauamt und von der Kantonspolizei ohne Vorankündigung entschädigungslos entfernt, wenn ihr Bestehen zu Verkehrsstörungen führt, wenn ein anderes öffentliches Interesse die Entfernung erfordert oder wenn wesentliche Bedingungen und Auflagen dieser Bewilligung missachtet werden.

9. Auf das Erheben einer Gebühr wird verzichtet.

10. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur, Beschwerde erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

11. Mitteilung (*inklusive Merkblatt Strassenreklame) an:

- * Gemeinde Bonaduz, Hauptstrasse 25, 7402 Bonaduz	1-fach
- Kantonspolizei Graubünden, Dienststelle Verkehrstechnik	elektronisch
- Tiefbauamt Graubünden, Bezirk 1 Chur	elektronisch
- Tiefbauamt Graubünden, Bezirk 7 Thusis	elektronisch
- Tiefbauamt Graubünden	elektronisch

Tiefbauamt Graubünden
Strassenbaupolizei
Leiter Strassenbaupolizei

Patrick Bargetzi